

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 37/20 vom Dienstag, den 7. Juli 2020

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot des „Badesees Westrittrum“ ..... 145

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

**C. Sonstiges**

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot des „Badesees Westrittrum“**

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 11 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

#### **Allgemeinverfügung**

##### **I. Anordnungen**

1. Der „Badesee Westrittrum“, Am See 1, 26197 Großenkneten wird aufgrund der aktuellen Entwicklung für den gesamten Besucherverkehr geschlossen. Insbesondere ist es Personen in dieser Zeit untersagt, den Badestrand, die Uferbereiche und die sonstigen Flächen zu betreten und zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich das Begehen und Befahren der dortigen öffentlichen Wege unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
2. Es gilt ein absolutes Badeverbot.
3. Für Verstöße gegen diese Verfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet.
4. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

##### **II. Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs.1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6 in 27793 Wildeshausen und auf der Internetseite des Landkreises [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden.

##### **III. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese vollziehbare Anordnung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

##### **IV. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.07.2020, 24:00 Uhr.

#### **Begründung**

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) einzudämmen.

##### **1. Sachverhalt:**

Der „Badesee Westrittrum“ wurde am 20.06.2020 durch die Gemeinde Großenkneten für den Besucherverkehr wieder geöffnet. Im Rahmen der Kontrollen zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und des Mindestabstandes wurde das Gelände des Badesees sowohl durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Großenkneten als auch des Landkreises Oldenburg und der örtlichen Polizeistation Großenkneten angefahren.

Die Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörden ergeben, dass die Kontaktbeschränkungen sowie die Regelungen des Mindestabstandes im Bereich des Badesees nicht eingehalten werden.

Aufgrund der in der kurzen Zeit sehr hohen Anzahl an Verstößen sowie der hohen Besucherzahlen sieht sich der Landkreis Oldenburg in enger Absprache mit der Gemeinde und der Polizeistation Großenkneten zur Handlung aufgefordert.

2. Rechtliche Würdigung:  
Rechtsgrundlage für die Anordnung der Schließung ist § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 2 CoronaSchVO.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Erkrankungen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegenüber den in § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG genannten Personen, getroffen werden, sondern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG). - soweit erforderlich - auch gegenüber der Allgemeinheit und sonstigen Dritten (BVerwG, Urteil vom 33.03.2012 - 3 C 16.11).

Gemäß § 11 CoronaSchVO können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, die sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf dem Gelände des Badesees aufhalten und dadurch eine hohe Anzahl an Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden.

Nach aktuellem Erkenntnisstand kann eine Übertragung des Virus durch eine infizierte Person bereits bis zu drei Tage vor Symptombeginn oder auch bei einem asymptomatischen Verlauf der Erkrankung, den der Betroffene selbst gar nicht wahrgenommen hat, stattfinden.

Vor diesem Hintergrund besteht die erhöhte Gefahr, dass sich das Virus im Bereich der Strand-, Ufer- und Badeflächen unbemerkt ausbreitet. Die unkontrollierte Ausbreitung soll durch dieses Betretungsverbot verhindert werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Der „Badesee Westrittrum“ ist als freies Badegewässer hergerichtet und von allen Seiten für jedermann zugänglich. Es kann durch die örtlichen Gegebenheiten kein kontrollierter Zugang gewährleistet werden. Dementsprechend gibt es keine Möglichkeit einer Beschränkung der am Badebetrieb teilnehmenden Personen.

Weiterhin gibt es vor Ort keinen Betreiber, der die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen sowie das kontrollierte Betreten, den Aufenthalt und das Verlassen des Sees treffen und deren Einhaltung überwachen kann. Eine dauerhafte Überwachung der Regelungen kann demnach nicht gewährleistet werden. Eine wirksame Kontrolle seitens der zuständigen Ordnungsbehörden würde mit einem nicht leistbaren Personalaufwand einhergehen.

Die Kontrollen am See haben ergeben, dass die Einhaltung der Abstandgebote sowie der weiteren Kontaktbeschränkungen durchgehend nicht eingehalten werden. Es wurden vermehrt große Besuchergruppen angetroffen, die sich unter Missachtung des erforderlichen Mindestabstandes an den unter I. Ziffer 1 genannten Flächen aufhielten.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch das Betretungsverbot wird das Risiko verringert, dass eine große Anzahl an Personen infiziert wird und dadurch eine unkontrollierbare Ausbreitung eintritt.

Die Anordnung des Betretungsverbots ist auch erforderlich. Angesichts der aktuellen Entwicklung und gerade vor dem Hintergrund der beginnenden Sommerferien ist mit einem weiter erhöhten Besucherverkehr zu rechnen.

Die sich aus dem Betretungsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben sind Schutzgüter mit höchstem Stellenwert, so dass bei der Abwägung die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dem Individualinteresse des Einzelnen auf freien Zugang zum Badesee überwiegen. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer hohen Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO\* ist entsprechend anzuwenden.

Wildeshausen, 03.07.2020

Carsten Harings  
Landrat des Landkreises Oldenburg

---